

# ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 2/2022 vom 1. Juni 2022

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, in den letzten Monaten hat sich die Welt sehr verändert. Die Menschen in der Ukraine leiden unter den Folgen eines Angriffskriegs der Russischen Föderation, welchen wir scharf verurteilen. Sicherlich wurde Ihr und unser Blick auf die welt- und energiewirtschaftlichen Zusammenhänge unweigerlich in den letzten Wochen geschärft.

Der Krieg und die andauernde Gas- und Strompreiskrise haben auch deutlich spürbare Auswirkungen auf die europäische und deutsche Energieversorgung, auf welche die Politik und der Gesetzgeber in den letzten Monaten mit vielen neuen Gesetzen und sonstigen Eingriffen reagiert hat. Die gesicherten Neuerungen bereiten wir wieder in diesem Newsletter für Sie auf – von Praktikern für Praktiker.

In eigener Sache freuen wir uns, dass wir vom HANDELSBLATT zum „Besten Steuerberater Deutschlands 2022“ ausgezeichnet wurden. Für diesen Erfolg möchte ich mich auch bei Ihnen als Kunden herzlich bedanken.

Eine angenehme Lektüre und freundliche Grüße

Benedikt Kortmöller und Team

Mit dem „Osterpaket“ sind viele energiewirtschaftliche und -rechtliche Neuerungen im Eilverfahren umgesetzt worden



Am 6. April 2022 hat die Bundesregierung das sogenannte „Osterpaket“ zur Änderung mehrerer Energierechtsvorschriften verabschiedet; viele gesetzliche Neuerungen haben inzwischen Bundestag und Bundesrat passiert. Wir fassen die Wichtigsten für Sie zusammen:

Mit der **Absenkung der EEG-Umlage auf Null** ab 1.

Juli 2022 werden u.a. Messkonzepte zur Abgrenzung von eigen- und fremdverbrauchten Strommengen ([wir berichteten](#)) nur noch in Ausnahmefälle benötigt.

KWK-Anlagen > 10 MW müssen zukünftig auf den ausschließlichen Betrieb mit Wasserstoff umrüstbar sein („H<sub>2</sub>-ready“), wobei die Kosten der Umrüstung unter 10% der Neubaukosten liegen müssen, was per Gutachten oder Herstellergarantie zu belegen ist.

Mit dem neuen Energie Umlagen Gesetz (EnuG) soll u.a. die KWK- und Offshore-Netz-Umlage harmonisiert werden; daneben sollen bestehende und neue Privilegierungsmöglichkeiten zusammengeführt werden u.a. die neue Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) für stromkostenintensive Unternehmen sowie Privilegierungen für Stromspeicher, Elektro-Ladesäulen und Wärmepumpen. Nach Ankündigung der Bundesregierung soll der Ausbau erneuerbarer Energien in einem weiteren Gesetzespaket auf Natur-, Artenschutz- und Planungsrecht ausgeweitet werden.

**Entlastungspakete zum Umgang mit den hohen Energiekosten**

Auch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat [zwei Entlastungspakete](#) auf den Weg gebracht. Folgende Neuerungen wurden durch den Bundestag und den Bundesrat verabschiedet:

- Die Energiesteuer für Benzin wird um 29,55 ct/Liter, für Dieselmotorkraftstoff um 14,04 ct/Liter reduziert, befristet auf den Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2022.
- Alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen bekommen eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 €, welche von den Arbeitgebern ausgezahlt werden soll. Die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer. Selbständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommenssteuer-Vorauszahlung.
- Familien erhalten einen einmaligen „Kinderbonus“ von 100 € pro Kind
- Empfangende von Sozialleistungen erhalten eine Einmalzahlung von 200 €
- Alle Menschen können in den Monaten Juni bis August ein ÖPNV Ticket für 9 €/Monat erwerben
- einmaliger Heizkostenzuschuss für Wohngeld-Bezieher von 270 € (Haushalte mit zwei Personen: 350 €, je weiterem Familienmitglied zusätzlich 70 €); Bafög-beziehende Azubis/Studierende erhalten 230 €.

Mit dem [Steuerentlastungsgesetz 2022](#) sind daneben rückwirkend zum 1. Januar 2022 der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 € auf 1.200 € und der Grundfreibetrag um 363 € auf 10.347 € erhöht worden. Die Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) steigt auf 38 Cent/km.

Ob sich die Maßnahmen im Hinblick auf die intendierte Einsparung fossiler Brennstoffe, der Elektrifizierung oder den Ausstieg aus Öl und Erdgas als Heizenergie als wirksam erweisen, bleibt abzuwarten.

Auch **Erdgasversorger**, welche Erdgastankstellen beliefern, sollten sich auf die befristete Reduktion der Energiesteuertarife auf Kraftstoffe im Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2022 vorbereiten. Für energiesteuerliche Zwecke sollten betroffene Unternehmen sicherstellen, dass in jedem Fall zu Beginn und Ende des Zeitraums die Verbrauchs- und Abgabemengen genau abgegrenzt, gemessen und dokumentiert werden.

Energieerzeugnis	EnergieSt-Tarif	befristeter EnergieSt-Tarif	Veränderung (%)
Benzin	654,50 € / 1000 Liter	359,00 € / 1000 Liter	-45,15%
Diesel	470,40 € / 1000 Liter	330,00 € / 1000 Liter	-29,85%
Erdgas als Kraftstoff	13,90 € / MWh	9,36 € / MWh	-32,66%

### Deutsche Betriebe aller Größen und Branchen sind gut beraten, alle Eigenversorgungsmöglichkeiten auszuschöpfen und die Energieversorgung zu diversifizieren

Die Notwendigkeit, sich von russischen Energieimporten unabhängig zu machen, ist auch für Unternehmen spätestens durch den Ukraine-Krieg bewusst geworden. Deutschland soll auch nach dem Willen der Bundesregierung bis zum Ende des Jahre 2022 unabhängig von Kohle und Öl aus Russland werden. Ein Verbot von Gas- und Ölheizungen in Neubauten wird derzeit diskutiert. Im Falle eines Erdgas-**Importstopps** sind Gasversorger möglicherweise nicht mehr in der Lage, ihren Lieferverpflichtungen nachzukommen, was die deutsche Wirtschaft erheblich schädigen könnte.

Um möglichen Erdgas-Versorgungsengpässen entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die erste von drei Krisenstufen des „Notfallplan Gas“ [ausgerufen](#), wodurch Marktakteure verpflichtet werden, alle marktbasieren Maßnahmen wie den Einsatz von Regelenergie oder unterbrechbare Lieferverträge zu ergreifen, um möglicherweise wegfallende Gasmengen zu kompensieren.

Die BNetzA arbeitet derzeit daran, eine **Abschaltreihenfolge** zu bestimmen, die im Falle einer weiteren Verschlechterung bei Ausrufung der „Alarmstufe“ oder der „Notfallstufe“ greifen würde. Hierzu hat sie Ende April bei den Gasnetzbetreibern Daten von rund 2.500 Anschlusskunden ab einer Anschlusskapazität von 10 MWh/h erhoben und diese Anschlusskunden im Anschluss zur Bereitstellung von Daten für die neue **Sicherheitsplattform Gas** verpflichtet. Die Ergebnisse der Erhebung werden nicht veröffentlicht. Neben den großen Gasverbrauchern haben sich auch alle Gasnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortliche auf der Sicherheitsplattform Gas zu registrieren, die Inbetriebnahme der Plattform ist zum 1. Oktober 2022 geplant. „Geschützte Kunden“ wie insbesondere Haushalte sollen bei der Abschaltreihenfolge Priorität genießen.

**Betriebe und besonders energieintensive Betriebe** sollten sich vorbereiten, also insbesondere ihre Lieferverträge prüfen und eigene Notfallpläne aktivieren. Viele europäische und insbesondere deutsche Unternehmen sind auch ohne mögliche Unterbrechungen ohnehin mit deutlich **höheren Produktionskosten** konfrontiert, die sie im Vergleich zu Wettbewerbern aus Drittländern benachteiligen. Entsprechend sollten die Anstrengungen erhöht werden, die eigene betriebliche Energieversorgung zu diversifizieren und den Wechsel auf erneuerbare Energien zu beschleunigen. Mit Technologien wie z. B. PV-Anlagen in Kombination mit Wärmepumpen sind auch intelligente Lösungen zum Ersatz von Erdgas und Öl als Heizenergieträger umsetzbar. Unsere Hilfeleistungen im Bereich der Umsetzung von Eigenversorgungskonzepten für Unternehmen aller Größen finden Sie anbei.



### Stromnetzbetreiber: BNetzA veröffentlicht Erhebungsbögen für den Kapitalkostenaufschlag 2023

Die Beschlusskammern 8 und 9 haben [hier](#) und [hier](#) die Erhebungsbögen für die Beantragung des **Kapitalkostenaufschlags für Investitionen in 2023** veröffentlicht. Alle Anträge (auch in Landeszuständigkeit) sind **bis 30. Juni 2022** zu stellen. Der Abgleich von Ist- zu Plankapitalkosten erfolgt wie bisher im Rahmen der Bestimmung des Regulierungskontosaldos.

Anders als bisher sind die **Anträge auf Festlegung des Regulierungskontosaldos** aufgrund der Novelle der Anreizregulierungsverordnung ab dem Saldo 2021 bundesweit einheitlich für Strom- und Gasnetzbetreiber erstmalig bis **zum 31. Dezember** des Folgejahres anzumelden; auch die Auflösung erfolgt fortan ein Jahr verzögert, d.h. für den Saldo des Jahres 2021 in den Netzentgelten der Jahre 2024 bis 2026.

### Kostendatenerhebung Strom für die vierte Regulierungsperiode gestartet

Die BNetzA-Beschlusskammer 8 hat am 23. Februar 2022 die Vorgaben zur Durchführung der Kostendatenerhebung für die vierte Regulierungsperiode Strom beschlossen ([Az. BK8-21-002-A bis BK8-21-006-A](#)). Im Vergleich zum Beschlussentwurf sind kaum Änderungen vorgenommen worden, insbesondere sind die Abgabefristen unverändert (1. Juli 2022 im Regelverfahren, 30. September im vereinfachten Verfahren).



### Festlegungsverfahren Verlustenergie für die vierte Regulierungsperiode gestartet

Die Beschlusskammer 8 hat ein [Festlegungsverfahren zur Berechnung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode](#) eingeleitet. Wie bisher soll ein Referenzpreis unter Verwendung gewichteter Base- und Peak-Börsenpreise von Jahresmitte zu Jahresmitte gebildet werden; mithin sollen Preiserhöhungen weiterhin nur mit einem Zeitverzug nachgeholt werden können.

### Strom- und Gasnetzbetreiber: OLG Düsseldorf hebt BNetzA-Festlegung zum GSP Strom auf – Konjunkturprogramm für Rechtsanwälte, oder was?

Nach uns vorliegenden Informationen hat mindestens ein Unternehmen gegen das BGH-Urteil vom 26. Oktober 2021, in welchem die BNetzA-Festlegung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Gas (**GSP Gas**) der 3. Regulierungsperiode als rechtmäßig bewertet wurde, Verfassungsbeschwerde eingelegt. Nach dem OLG Düsseldorf und dem BGH ist nun mit dem Bundesverfassungsgericht die dritte und höchste nationale Rechtsinstanz erreicht worden. Sofern verfahrensrechtlich noch offen, können anhängige Verfahren bei einer Einigung mit dem OLG Düsseldorf ggf. bis zu einer Entscheidung des BVerfG ausgesetzt werden.

Unterdessen hat erstinstanzlich das OLG Düsseldorf am 16. März 2022 die parallele BNetzA-Festlegung **GSP Strom** für die dritte Regulierungsperiode aufgehoben und die BNetzA verpflichtet, unter Rechtsaufassung des Gerichts neu zu entscheiden. Das OLG hat die Rechtsbeschwerde beim BGH zugelassen; es ist davon auszugehen, dass die BNetzA wie beim GSP Gas davon Gebrauch machen wird.

### Gasnetzbetreiber: Frist zur Beantragung des Übergangssockels Gas läuft 30. Juni 2022 ab

Die Regulierungsbehörden genehmigen aufgrund der Änderung des § 34a ARegV vom 25. Juni 2021 für die Dauer der vierten Regulierungsperiode auf Antrag eines Verteilernetzbetreibers eine Anpassung des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV („Übergangssockel“). Dies erfolgt durch Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich. Härte wird unterstellt, wenn die Investitionen (außer Netzübergänge) mindestens eines Jahres zwischen 2009 bis 2016 **größer als 4 %** des Bruttoanlagevermögens zu Tagesneuwerten gewesen ist. Die Gasnetzbetreibern können einen Antrag bis zum 30. Juni 2022 stellen, Stromnetzbetreiber bis 30 Juni 2023. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Differenz zum normalen Kapitalkostenabzug, auf die Erlösobergrenzen angerechnet (jährlich reduziert um den Faktor 20% ab Beginn der vierten Regulierungsperiode). Nähere Informationen und den Erhebungsbogen der Bundesnetzagentur finden Sie [hier](#) und [hier](#). Für Hilfe bei der Antragstellung melden Sie sich gern.



### In eigener Sache: Bester Steuerberater Deutschlands 2022

Im Auftrag des Handelsblatts hat das Marktforschungsinstitut SWI Finance die Qualität von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern untersucht. Dazu mussten die Teilnehmer zu Beginn des Jahres Fachfragen beantworten – wer besonders gut abschnitt, schaffte es auf die jetzt vom Handelsblatt [veröffentlichte Bestenliste](#). Insgesamt beteiligten sich über 5.000 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an der Studie, davon schafften es 614 Steuerberater und 116 Wirtschaftsprüfer in die Bestenliste, eine Rangliste der Sieger gibt es jedoch nicht. Die Auszeichnungen erfolgten nach Stadt, Sachgebiet, Branche und Gesamtwertung. Auch die benötigte Antwortzeit bei den Fachfragen wurde gewertet.



Auch wenn die heutigen Zeiten nicht wirklich zum Feiern einladen, freuen wir uns doch sehr, dass wir es in die Gruppe der 15% besten Teilnehmer geschafft haben und gleich in zwei Kategorien (Controlling, beste Allrounder) überzeugen konnten. Für den Erfolg möchten wir uns, auch bei Ihnen als Kunden bedanken. Wir fühlen uns dadurch gestärkt, unseren Weg weiterzugehen.

## **Alle Steuerpflichtige mit Grundvermögen: Update zur Grundsteuerreform**

In unserem Sondernewsletter und in unserem [neuen Video](#) aus unserer Videoreihe [#steuernkurzerklärt](#) haben wir Sie bereits umfangreich über die **Grundsteuerreform** informiert. Zum Verfahren haben sich nun auch einige Finanzämter der Länder geäußert.

Für wirtschaftliche Einheiten, die in NRW belegen und nach §§ 3 bis 7 GrStG steuerbefreit sind (z. B. Behörden ohne Betriebe gewerblicher Art, mildtätige/gemeinnützige Körperschaften wie Krankenhäuser, Kirche, Friedhöfe, Wasserschutzgebiete, Kasernen), ist dem Belegeneitsfinanzamt lediglich bis zum 31. Oktober 2022 eine Auflistung der wirtschaftlichen Einheiten einzureichen, aus welcher der Grund für die vollständige Steuerbefreiung hervorgeht (siehe [hier](#)).

## **Kurzmeldungen:**

- **Gasversorger und Betreiber von Erdgasspeichern:** Am 25. März 2022 hat der Bundestag vor dem Hintergrund der Abhängigkeiten von russischem Erdgas das „[Gesetz zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen](#)“ verabschiedet, mit welchem u.a. Mindestfüllstände vorgegeben werden. Hierzu flankierend möchte die BNetzA-Beschlusskammer 9 mit dem [Beschlusssentwurf MARGIT 2023](#) die Integration von LNG-Terminals beschleunigen und ein Rabattsystem etablieren. Der endgültige Beschluss sollte nach der Ankündigung der BNetzA bis Ende Mai 2022 gefasst werden.
- **Unternehmen, die geringfügig Strom an Dritte weitergeben:** Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben am 18. Februar 2022 ihre gemeinsamen Grundsätze zum Thema **Messen und Schätzen** [aktualisiert](#). Rechtspersonen, die eine EEG-Jahresendabrechnung 2021 einzureichen haben, können anhand des Dokuments prüfen, ob ggf. eine Erklärung über ein eingerichtetes Messkonzept nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 gefordert ist. Mehr zum Thema Messkonzept [hier](#).
- **Wasserstoffnetzbetreiber:** Auch wenn die volkswirtschaftliche Notwendigkeit hierfür sehr zweifelhaft erscheint, beabsichtigt die Beschlusskammer 9 Ende April 2022 einen Erhebungsbogen für die Übermittlung der Kosten nach § 14 Wasserstoffnetzentgeltverordnung (WasserstoffNEV) auf der Homepage zu veröffentlichen (betrifft Wasserstoffnetzbetreiber, die sich per „Opt-In“ der Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterwerfen. Mehr Informationen [hier](#)).
- **Netzbetreiber, Verpächter und Dienstleister in BNetzA-Zuständigkeiten:** Für die Übermittlung von Jahresabschlüssen und Prüfungsberichten ab dem Geschäftsjahr 2021 fordern die Beschlusskammern 8+9, die sogenannte geschlossene Benutzergruppe (gBG) zu nutzen, welche die Übermittlung per Mail oder über das Energiedatenportal ablösen soll. Laut Ankündigung soll an alle Kommunikationsbeauftragten (KBV) hierzu am 5. April 2022 eine E-Mail mit weiterführenden technischen und administrativen Informationen versendet worden sein. Prüfen Sie ggf. Ihre Posteingänge oder melden sich ggf. unter [bk.service@bnetza.de](mailto:bk.service@bnetza.de) zwecks Registrierung.
- **Stromnetzbetreiber und Messstellenbetreiber:** Nachdem das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) im vorläufigen Rechtsschutz zulasten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entschieden hatte, hat das BSI am 20. Mai 2022 die streitige Allgemeinverfügung zurückgenommen und eine Feststellung nach § 19 Abs. 6 MsbG erlassen, um den bisherigen Rollout von modernen und intelligenten Messeinrichtungen abzusichern. Siehe weiterführend [hier](#).
- **Betreiber von PV-Kleinanlagen:** Am 28. April 2022 hat Benedikt Kortmöller für den vom Kreis Steinfurt gegründeten Verein energieland 2050 e.V. einen Vortrag zum Thema „Tipps und Tricks bei der Besteuerung von PV-Anlagen“ gehalten. Die Aufzeichnung ist [hier](#) abrufbar.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER  
Emsstraße 5  
48282 Emsdetten  
Tel. 02572 800 40 55  
[mail@kortmoeller.de](mailto:mail@kortmoeller.de)

---

### **Hinweise:**

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, energieintensiven Unternehmen sowie EE- oder KWK-Anlagenbetreiber und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

© 2022 Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller